



**Fünfte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens  
- Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium an den Universitäten und Hochschulen -  
vom 4. August 1951 (GBl. Nr. 62 S. 491)**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird zur Durchführung des Grundstudiums für die Studierenden aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen in Ausführung des § 3 Ziffer 3 und des § 6 Ziffer 1 der vorgenannten Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen und den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

**§ 1**

Das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium hat die Aufgabe, den Studierenden die Einsicht in die Entwicklungsgesetze von Natur und Gesellschaft zu vermitteln und sie zu unermüdlichen Kämpfern für den Frieden und den Fortschritt der Menschheit zu erziehen. Es bildet die Grundlage des gesamten Studiums.

**§ 2**

(1) Das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium umfaßt folgende Fächer:

- a) Grundlagen des Marxismus-Leninismus (für alle Fachrichtungen),
- b) Grundlagen der Politischen Ökonomie (für alle Fachrichtungen mit Ausnahme der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät),
- c) dialektischer und historischer Materialismus (für besondere Fachrichtungen).

(2) Grundsätzlich werden die Fächer in folgender Reihenfolge gelehrt.

- a) Grundlagen des Marxismus-Leninismus im 1. und 2. Studienjahr,
- b) Grundlagen der Politischen Ökonomie im 3. Studienjahr,
- c) dialektischer und historischer Materialismus im 4. Studienjahr.

Ausnahmeregelungen sind aus den jeweiligen Studienplänen ersichtlich.

(3) Am Ende jedes Studienjahres, in dem ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gelehrt wird, findet in diesem Fach eine Zwischenprüfung statt.

(4) Bei den Universitäts-Abschlußprüfungen bilden die Prüfungen in Gesellschaftswissenschaften einen wesentlichen Bestandteil.

(5) Einzelheiten werden durch die Studienpläne der Fachrichtungen geregelt.

**§ 3**

(1) Zur Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums werden an allen Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik, an der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg und der Pädagogischen Hochschule Potsdam Institute für Gesellschaftswissenschaften eingerichtet.

(2) Die Institute für Gesellschaftswissenschaften gliedern sich

- a) in eine Abteilung für die Grundlagen des Marxismus-Leninismus,
- b) in eine Abteilung für die Grundlagen der Politischen Ökonomie (an den Universitäten und Hochschulen, an denen sich keine Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät befindet),
- c) in eine Abteilung für dialektischen und historischen Materialismus (an den Universitäten und Hochschulen, an denen sich keine Philosophische Fakultät mit einem Philosophischen Institut befindet).

(3) Befindet sich an der Universität oder Hochschule eine Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät oder ein Philosophisches Institut oder beides, so übernehmen sie die Aufgaben der entsprechenden Abteilung des Institutes für Gesellschaftswissenschaften.



#### **§ 4**

An den übrigen Hochschulen, die der Staatlichen Plankommission oder den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, sowie an der Hochschule für Körperkultur, Leipzig, werden besondere Abteilungen zur Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gebildet, die dem stellvertretenden Direktor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium unterstehen.

#### **§ 5**

(1) An allen Universitäten und Hochschulen werden die zur Realisierung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums notwendigen Planstellen für Professoren, Dozenten, Assistenten und Hilfsassistenten geschaffen.

(2) Die Professoren und Dozenten für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an den Universitäten sind Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät, an der sie ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums vertreten, und Mitglieder der Engeren Fakultät'. Gleichzeitig gehören sie den gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung geschaffenen Instituten oder Abteilungen ihres Fachgebietes an.

(3) Die Hochschullehrer für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an den gemäß § 4 gebildeten Abteilungen sind gleichzeitig Mitglieder der für ihr Fachgebiet gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung gebildeten Institute oder Abteilung der im betreffenden Lande gelegenen Universität.

#### **§ 6**

(1) Für die Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums an den Universitäten und Hochschulen sind die Prorektoren oder stellvertretenden Direktoren für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium verantwortlich.

(2) Die Direktoren der im § 3 genannten Institute und Abteilungen sind für die wissenschaftliche Anleitung aller auf ihrem Fachgebiet tätigen Dozenten an der Universität und an den Hochschulen des jeweiligen Landes, in dem die Universität ihren Sitz hat, verantwortlich.

(3) Die Verantwortung für die wissenschaftliche Anleitung der Dozenten an den Hochschulen in Dresden und an der Bergakademie Freiberg tragen die genannten Institutsdirektoren an der Technischen Hochschule Dresden.

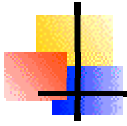
#### **§ 7**

Die Hochschullehrer für die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Fachgebiete werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einverständnis mit den Prorektoren oder stellvertretenden Direktoren für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium ernannt. Die Einstellung erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1951 (GBI. S. 123) und ihrer Durchführungsbestimmungen,

#### **§ 8**

Für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium im Studienjahr 1951/52 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Im Studienjahr 1951/52 werden an allen Universitäten und Hochschulen alle Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gelehrt.
2. Alle Studierenden im 1. Studienjahr nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über "Grundlagen des Marxismus-Leninismus" teil.
3. Die Studierenden im 2. Studienjahr, die noch keine Zwischenprüfung in dialektischem und historischem Materialismus abgelegt oder diese nicht bestanden haben, nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über "Grundlagen des Marxismus-Leninismus" teil.
4. Alle Studierenden im 3. Studienjahr nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über "Grundlagen der Politischen Ökonomie" teil.
5. Alle Studierenden im 4. oder höheren Studienjahr, die noch keine Zwischenprüfungen in dialektischem und historischem Materialismus abgelegt und bestanden haben, nehmen bei Einverständnis des jeweiligen Dozenten an den Vorlesungen und Seminaren eines selbstgewählten Fachgebietes



des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums teil. In Zweifelsfällen entscheidet der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

6. Studierende, die vor Abschluß des Studienjahres 1951/52 ihr Staatsexamen ablegen, sind nach Studienbestimmung A 4 Ziffer 1 zu prüfen.

**§ 9**

Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

**§ 10**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.